

(...)

## **2. Abschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte**

### **2.1 Teilabschnitt: Spezifikationen für Optionskontrakte auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften (deutsche Aktienoptionen)**

(...)

#### **2.1.5 Laufzeit, Handelsschluss, Verfalltag**

- (1) An den Eurex-Börsen stehen Optionen mit Laufzeiten bis jeweils einschließlich:
- a) zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den beiden darauf folgenden Halbjahresverfalltagen aus dem Zyklus Juni und Dezember oder
  - b) zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den vier darauf folgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember) und den nächsten zwei darauf folgenden Jahresverfalltagen (Dezember)
- zur Verfügung.

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmen für jede Aktienoption die Laufzeiten gemäß Satz 1.

- (2) Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. Der letzte Handelstag fällt grundsätzlich auf den dritten Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls auf den davor liegenden Börsentag. Ist eine Ausübung in einer Optionsserie nach Maßgabe der Ziffer 2.1.9 Abs. 1 aufgrund eines Dividendenbeschlusses an diesem Tag nicht möglich, so ist der davor liegende Börsentag der letzte Handelstag.

Der Verfalltag einer Optionsserie ist grundsätzlich der auf den letzten Handelstag folgende Börsentag; sofern der letzte Handelstag aufgrund eines Dividendenbeschlusses gemäß der vorstehenden Regelung geändert ist, ist Verfalltag der zweite darauf folgende Börsentag.

- (3) Eine Optionsserie darf nicht aufgehoben werden, solange ein Börsenteilnehmer noch offene Positionen in dieser Optionsserie hat.

(...)

#### **2.1.9 Ausübung**

- (1) Eine Option kann durch den Käufer an jedem Börsentag mit Ausnahme des Tages eines Dividendenbeschlusses bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode ausgeübt werden (American style), soweit die Geschäftsführungen der Eurex-
-

---

Börsen nicht etwas anderes bestimmt haben. Fällt der Tag des Dividendenbeschlusses nicht auf einen Börsentag, ist eine Ausübung an dem davor liegenden Börsentag nicht möglich. Der letzte Ausübungstag ist grundsätzlich der letzte Handelstag (Ziffer 2.1.5 Absatz 2).

- (2) Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer an jedem der letzten 10 Börsentage vor dem letzten Handelstag einer Optionsserie über fällig werdende Optionskontrakte.
- (3) Jeder Börsenteilnehmer ist für die Ausübung der Optionskontrakte verantwortlich. Die Eurex-Börsen üben die Optionskontrakte nicht automatisch aus.
- (4) Bei einem EDV-Versagen müssen die Eurex-Börsen spätestens bis Ende der Post-Trading-Full-Periode am oder vor dem letzten Handelstag des Optionskontraktes einen schriftlichen Auftrag zur Ausübung vom betroffenen Börsenteilnehmer erhalten (z. B. Brief, Telefax). Bei Übermittlung eines solchen Auftrages an eine der Eurex-Börsen gilt dieser Auftrag als gegenüber allen Eurex-Börsen erteilt. Das Ausübungsbegehren wird von den Eurex-Börsen eingegeben, soweit dies mit einem zumutbaren Aufwand möglich ist.
- (5) Ausübungen, die während des Tages eingegeben werden, können bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode des Eingabetages geändert werden.
- (2) Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer an jedem der letzten zehn Börsentage vor dem letzten Handelstag einer Optionsserie über fällig werdende Optionskontrakte.
- (3) Jeder Börsenteilnehmer ist für die Ausübung der Optionskontrakte verantwortlich. Die Eurex-Börsen üben die Optionskontrakte nicht automatisch aus.
- (4) Bei einem EDV-Versagen müssen die Eurex-Börsen spätestens bis Ende der Post-Trading-Full-Periode am oder vor dem letzten Handelstag des Optionskontraktes einen schriftlichen Auftrag zur Ausübung vom betroffenen Börsenteilnehmer erhalten (z. B. Brief, Telefax). Die Übermittlung eines solchen Auftrages gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber allen Eurex-Börsen abgegeben. Das Ausübungsbegehren wird von den Eurex-Börsen eingegeben, soweit dies mit einem zumutbaren Aufwand möglich ist.
- (5) Ausübungen, die während des Tages eingegeben werden, können bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode des Eingabetages geändert werden.
- (...)

## **2.7 Teilabschnitt: Spezifikationen für Low Exercise Price Options (LEPO) auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften**

(...)

### **2.7.4 Laufzeit, Handelsschluss, Verfalltag**

- (1) An den Eurex-Börsen stehen Optionen mit zwei Laufzeiten bis jeweils einschließlich zu den zwei danach liegenden Quartalsverfalltagen aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember zur Verfügung.
-

- (2) Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. Der letzte Handelstag fällt grundsätzlich auf den dritten Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls auf den davor liegenden Börsentag. Ist eine Ausübung in einer Optionsserie nach Maßgabe der Ziffer 2.7.8 Abs. 1 aufgrund eines Dividendenbeschlusses an diesem Tag nicht möglich, so ist der davor liegende Börsentag der letzte Handelstag.

Der Verfalltag einer Optionsserie ist grundsätzlich der auf den letzten Handelstag folgende Börsentag; sofern der letzte Handelstag aufgrund eines Dividendenbeschlusses gemäß der vorstehenden Regelung geändert ist, ist Verfalltag der zweite darauf folgende Börsentag.

- (3) Eine Optionsserie darf nicht aufgehoben werden, solange ein Börsenteilnehmer noch offene Positionen in dieser Optionsserie hat.

(...)

### **2.7.8 Ausübung**

- (1) Eine LEPO kann durch den Käufer an jedem Börsentag mit Ausnahme des Tages eines Dividendenbeschlusses, bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode ausgeübt werden (American style), soweit die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nicht etwas anderes bestimmt haben. Fällt der Tag des Dividendenbeschlusses nicht auf einen Börsentag, ist eine Ausübung an dem davor liegenden Börsentag nicht möglich. Der letzte Ausübungstag ist grundsätzlich der letzte Handelstag (Ziffer 2.7.4 Absatz 2).
- (2) Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer an jedem der letzten zehn Börsentage vor dem letzten Handelstag einer Optionsserie über fällig werdende Optionskontrakte.
- (3) Jeder Börsenteilnehmer ist für die Ausübung der Optionskontrakte verantwortlich. Die Eurex-Börsen üben die Optionskontrakte nicht automatisch aus.
- (4) Bei einem EDV-Versagen müssen die Eurex-Börsen spätestens bis Ende der Post-Trading-Full-Periode am oder vor dem letzten Handelstag des Optionskontraktes einen schriftlichen Auftrag zur Ausübung vom betroffenen Börsenteilnehmer erhalten (z. B. Brief, Telefax). Die Übermittlung eines solchen Auftrages gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber allen Eurex-Börsen abgegeben. Das Ausübungsbegehren wird von den Eurex-Börsen eingegeben, soweit dies mit einem zumutbaren Aufwand möglich ist.
- (5) Ausübungen, die während des Tages eingegeben werden, können bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode des Eingabetages geändert werden.
-

(...)

## **2.25 Teilabschnitt: Spezifikationen für Optionskontrakte auf Aktien von Aktiengesellschaften des TecDAX (TecDAX Aktienoptionen)**

(...)

### **2.25.5 Laufzeit, Handelsschluss, Verfalltag**

- (1) An den Eurex-Börsen stehen Optionen mit Laufzeiten bis jeweils einschließlich:
  - a) zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) bis zu einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten oder
  - b) zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den beiden darauf folgenden Halbjahresverfalltagen aus dem Zyklus Juni und Dezemberzur Verfügung
  
- (2) Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. Der letzte Handelstag fällt grundsätzlich auf den dritten Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls auf den davor liegenden Börsentag. Ist in TecDAX Aktienoptionen auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften eine Ausübung in einer Optionsserie nach Maßgabe der Ziffer 2.25.9 Abs. 2 aufgrund eines Dividendenbeschlusses an diesem Tag nicht möglich, so ist der davor liegende Börsentag der letzte Handelstag.  
  
Der Verfalltag einer Optionsserie ist grundsätzlich der auf den letzten Handelstag folgende Börsentag; sofern der letzte Handelstag aufgrund eines Dividendenbeschlusses gemäß der vorstehenden Regelung (Ziffer 2.25.5 Abs. 2 Satz 3) geändert ist, ist Verfalltag der zweite darauf folgende Börsentag.
  
- (3) Eine Optionsserie darf nicht aufgehoben werden, solange ein Börsenteilnehmer noch offene Positionen in dieser Optionsserie hat.

(...)

### **2.25.9 Ausübung**

- (1) Eine TecDAX Aktienoption kann durch den Käufer an jedem Börsentag bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode ausgeübt werden (American style), soweit die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nicht etwas anderes bestimmt haben. Der letzte Ausübungstag ist grundsätzlich der letzte Handelstag (Ziffer 2.25.5 Absatz 2).
  
  - (2) Eine TecDAX Aktienoption, die sich auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften bezieht, kann durch den Käufer an jedem Börsentag mit Ausnahme des Tages eines Dividendenbeschlusses bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode
-

---

ausgeübt werden (American style), soweit die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nichts anderes bestimmt haben. Fällt der Tag des Dividendenbeschlusses nicht auf einen Börsentag, ist eine Ausübung an dem davor liegenden Börsentag nicht möglich. Der letzte Ausübungstag ist grundsätzlich der letzte Handelstag (Ziffer 2.25.5 Abs. 2).

~~(2)~~(3) Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer an jedem der letzten zehn Börsentage vor dem letzten Handelstag einer Optionsserie über fällig werdende Optionskontrakte.

~~(3)~~(4) Jeder Börsenteilnehmer ist für die Ausübung der Optionskontrakte verantwortlich. Die Eurex-Börsen üben die Optionskontrakte nicht automatisch aus.

~~(4)~~(5) Bei einem EDV-Versagen müssen die Eurex-Börsen spätestens bis Ende der Post-Trading-Full-Periode am oder vor dem letzten Handelstag des Optionskontraktes einen schriftlichen Auftrag zur Ausübung vom betroffenen Börsenteilnehmer erhalten (z. B. Brief, Telefax). Bei Übermittlung eines solchen Auftrages an eine der Eurex-Börsen gilt dieser Auftrag als gegenüber allen Eurex-Börsen erteilt. Das Ausübungsbegehren wird von den Eurex-Börsen eingegeben, soweit dies mit einem zumutbaren Aufwand möglich ist.

~~(5)~~(6) Ausübungen, die während des Tages eingegeben werden, können bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode des Eingabetages geändert werden.

(...)

## 2.26 Teilabschnitt: Spezifikationen für Low Exercise Price Options (LEPO) auf Aktien von Aktiengesellschaften des TecDAX

(...)

### 2.26.4 Laufzeit, Handelsschluss, Verfalltag

- (1) An den Eurex-Börsen stehen Optionen mit zwei Laufzeiten bis jeweils einschließlich zu den zwei danach liegenden Quartalsverfalltagen aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember zur Verfügung.
- (2) Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. Der letzte Handelstag fällt grundsätzlich auf den dritten Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls auf den davor liegenden Börsentag. Ist in LEPOs auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften des TecDAX eine Ausübung in einer Optionsserie nach Maßgabe der Ziffer 2.26.8 Abs. 2 aufgrund eines Dividendenbeschlusses an diesem Tag nicht möglich, so ist der davor liegende Börsentag der letzte Handelstag.

Der Verfalltag einer Optionsserie ist grundsätzlich der auf den letzten Handelstag folgende Börsentag; sofern der letzte Handelstag aufgrund eines Dividendenbeschlusses gemäß der vorstehenden Regelung (Ziffer 2.26.4 Abs. 2 Satz 3) geändert ist, ist Verfalltag der zweite darauf folgende Börsentag.

- (3) Eine Optionsserie darf nicht aufgehoben werden, solange ein Börsenteilnehmer noch offene Positionen in dieser Optionsserie hat.
-

(...)

### **2.26.8 Ausübung**

- (1) Eine LEPO auf Aktien von Aktiengesellschaften des TecDAX kann durch den Käufer an jedem Börsentag bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode ausgeübt werden (American style), soweit die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nicht etwas anderes bestimmt haben. Der letzte Ausübungstag ist grundsätzlich der letzte Handelstag (Ziffer 2.26.4 Absatz 2).
- (2) Eine LEPO auf Aktien von deutschen Aktiengesellschaften des TecDAX kann durch den Käufer an jedem Börsentag, mit Ausnahme des Tages eines Dividendenbeschlusses, bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode ausgeübt werden (American style), soweit die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nicht etwas anderes bestimmt haben. Fällt der Tag des Dividendenbeschlusses nicht auf einen Börsentag, ist eine Ausübung an dem davor liegenden Börsentag nicht möglich. Der letzte Ausübungstag ist grundsätzlich der letzte Handelstag (Ziffer 2.26.4 Abs. 2).
- (23) Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer an jedem der letzten zehn Börsentage vor dem letzten Handelstag einer Optionsserie über fällig werdende Optionskontrakte.
- (34) Jeder Börsenteilnehmer ist für die Ausübung der Optionskontrakte verantwortlich. Die Eurex-Börsen üben die Optionskontrakte nicht automatisch aus.
- (45) Bei einem EDV-Versagen müssen die Eurex-Börsen spätestens bis Ende der Post-Trading-Full-Periode am oder vor dem letzten Handelstag des Optionskontraktes einen schriftlichen Auftrag zur Ausübung vom betroffenen Börsenteilnehmer erhalten (z. B. Brief, Telefax). Die Übermittlung eines solchen Auftrages gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber allen Eurex-Börsen abgegeben. Das Ausübungsbegehren wird von den Eurex-Börsen eingegeben, soweit dies mit einem zumutbaren Aufwand möglich ist.
- (56) Ausübungen, die während des Tages eingegeben werden, können bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode des Eingabetages geändert werden.

(...)

## **2.30 Teilabschnitt: Spezifikationen für Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile (EXTF-Optionen)**

(...)

### **2.30.5 Laufzeit, Handelsschluss, Verfalltag**

- (1) An den Eurex-Börsen stehen Optionen mit Laufzeiten bis zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den beiden darauf folgenden Halbjahresverfalltagen aus dem Zyklus Juni und Dezember zur Verfügung.
  - (2) Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. Der letzte Handelstag fällt
-

grundsätzlich auf den dritten Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls auf den davor liegenden Börsentag. Ist nach Maßgabe der Ziffer 2.30.8 Abs. 1 eine Ausübung in einer Optionsserie aufgrund der Gewinnausschüttung an dem Tag, der dem Tag der Gewinnausschüttung vorhergeht, nicht möglich, so ist der davor liegende Börsentag der letzte Handelstag.

Der Verfalltag einer Optionsserie ist grundsätzlich der auf den letzten Handelstag folgende Börsentag; sofern der letzte Handelstag aufgrund einer Gewinnausschüttung gemäß der vorstehenden Regelung (Ziffer 2.30.5 Abs. 2 Satz 3) geändert ist, ist Verfalltag der zweite darauf folgende Börsentag.

- (3) Eine Optionsserie darf nicht aufgehoben werden, solange ein Börsenteilnehmer noch offene Positionen in dieser Optionsserie hat.

(...)

## **2.30.8 Ausübung**

- (1) Eine EXTF-Option, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) gehandelt wird, kann durch den Käufer an jedem Börsentag mit Ausnahme des dem Tag der Gewinnausschüttung vorhergehenden Tages bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode ausgeübt werden (American style), soweit die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nicht etwas anderes bestimmt haben. Fällt der Tag der Gewinnausschüttung nicht auf einen Börsentag, ist eine Ausübung an dem davor liegenden Börsentag nicht möglich. Der letzte Ausübungstag ist grundsätzlich der letzte Handelstag (Ziffer 2.30.5 Absatz 2).
- (2) Eine EXTF-Option, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Schweizer Börse SWX gehandelt wird, kann durch den Käufer an jedem Börsentag bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode ausgeübt werden (American style), soweit die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nicht etwas anderes bestimmt haben. Der letzte Ausübungstag ist grundsätzlich der letzte Handelstag (Ziffer 2.30.5 Absatz 2).
- ~~(2)~~(3) Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer an jedem der letzten zehn Börsentage vor dem letzten Handelstag einer Optionsserie über fällig werdende Optionskontrakte.
- ~~(3)~~(4) Jeder Börsenteilnehmer ist für die Ausübung der Optionskontrakte verantwortlich. Die Eurex-Börsen üben die Optionskontrakte nicht automatisch aus.
- ~~(4)~~(5) Bei einem EDV-Versagen müssen die Eurex-Börsen spätestens bis Ende der Post-Trading-Full-Periode am oder vor dem letzten Handelstag des Optionskontraktes einen schriftlichen Auftrag zur Ausübung vom betroffenen Börsenteilnehmer erhalten (z. B. Brief, Telefax). Bei Übermittlung eines solchen Auftrages an eine der Eurex-Börsen gilt dieser Auftrag als gegenüber allen Eurex-Börsen erteilt. Das Ausübungsbegehren wird von den Eurex-Börsen eingegeben, soweit dies mit einem zumutbaren Aufwand möglich ist.
- ~~(5)~~(6) Ausübungen, die während des Tages eingegeben werden, können bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode des Eingabetages geändert werden.

(...)

---